

Ehevorbereitung und Trauung

1. **Zuständigkeit:**

Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei ein Partner Wohnsitz hat.

Sind die Brautleute verschiedener Konfession, ist der Pfarrer des katholischen Teiles zuständig.

2. **Prüfung der Brautleute:**

"Bevor die Ehe geschlossen wird, muss feststehen, dass der gültigen und erlaubten Eheschliessung nichts im Wege steht" (Canon 1066).

Um dies festzustellen, sollen die "Ehedokumente der Diözese St. Gallen" benutzt werden.

Wenn möglich sollen Braut und Bräutigam die Fragen nicht miteinander, sondern einzeln ausfüllen, um eventuelle Konsensmängel eher zur Sprache zu bringen.

3. **Taufschein**

Taufzeugnisse, welche die Brautleute beizubringen haben, dürfen höchstens sechs Monate vorher ausgestellt sein. Darauf müssen der Empfang der Firmung und ev. früher geschlossene Ehen vermerkt sein.

4. **Mischehen / Formdispens**

- 4.1. • Vor Erteilung der Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner ist mit den Brautleuten ein Gespräch zu führen über Taufe und Erziehung der Kinder und das Festhalten des katholischen Partners am katholischen Glauben. Das Gespräch ist auf dem Blatt "**Mischehen** - Beiblatt zu den Ehedokumenten der schweizerischen Diözesen" festzuhalten und mit dem Ehedokument zu archivieren.
- Zur Erteilung der Erlaubnis (Dispens) ist der Pfarrer der Pfarrei, in welcher der katholische Partner wohnt, bevollmächtigt. Dem Pfarrer ist der Pfarrektor als auch der Vicarius oeconomicus (Pfarrverweser bei Vakanz einer Pfarrei) und der Vicarius substitutus (Pfarrvertreter bei Krankheit oder Ferienabwesenheit des Pfarrers) gleichgestellt.
- Die Vollmacht zur Erteilung der Erlaubnis (Dispens) ist nicht dele-

gierbar.

- Die Erteilung der Erlaubnis ist in den Ehedokumenten mit Datum zu vermerken.
- Es ist zu begrüßen, wenn bei bekenntnisverschiedenen Brautpaaren nicht nur der Taufschein des katholischen Partners, sondern auch jener des nichtkatholischen Partners beigebracht und den Ehedokumenten beigelegt wird.
- Wenn feststeht, dass ein Partner nicht getauft ist, muss die Dispens vom Hindernis der Kultusverschiedenheit beim Ordinariat (Bischöfliche Kanzlei) eingeholt werden. Dies hat auch bei allen übrigen Ehehindernissen zu geschehen.
- Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Pfarrer, die Erlaubnis für Mischehen nicht erteilen zu können, so darf er erst nach Rücksprache mit dem Ordinariat einen Entscheid treffen.
- Die Zahl der erteilten Erlaubnisse ist nach Jahresende dem Ordinariat mitzuteilen.

4.2. Dispens von der kanonischen Trauungsform

- Für die Dispens von der kanonischen Trauungsform ist das Ordinariat zuständig, in dessen Gebiet der römisch-katholische Partner wohnt.
- Erlaubnis für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner wird auch dann vom Pfarrer erteilt, wenn vom Ordinariat Dispens von der kanonischen Trauungsform eingeholt werden muss.
- Die Ehevorbereitung hat bei Dispens von der kanonischen Trauungsform wie bei den übrigen Ehen zu geschehen. Wenn auch in diesen Fällen die Zivilehe als gültige Ehe anerkannt ist, begrüsst es die Bischofskonferenz, dass bei Dispens von der kanonischen Trauungsform eine kirchliche Feier stattfindet, damit so der religiöse Charakter der Ehe unter Christen betont wird.

4.3. Liturgie

- Bei der katholischen Trauung darf nur der katholische Priester (bzw. Diakon) das Jawort der Brautleute entgegennehmen. Es ist aber möglich, dass auch ein nichtkatholischer Seelsorger beim Trauungsgottesdienst mitwirkt (Gebet, Lesung, Ansprache, Fürbitten).

Die Teilnahme des katholischen Priesters bei nichtkatholischen Trauungen ist möglich, sofern diese mit Dispens von der Form vollzogen wird. Das Jawort der Brautleute wird in diesem Fall vom nichtkatholischen Seelsorger entgegengenommen.
(Richtlinien der SBK, 16. September 1970, zu "Matrimonia mixta")

5. Eintragung der Eheschliessung

- Die Eheschliessung wird im Ehebuch der Pfarrei eingetragen, in welcher die Ehe geschlossen wurde (Can. 1121 § 1). Die Ehedokumente werden im Archiv derselben Pfarrei aufbewahrt. Das Doppel der Dokumente bleibt bei dem für die Trauerlaubnis zuständigen Pfarramt.
- Der Pfarrer des Eheschliessungsortes meldet die Eheschliessung den Pfarrern, in deren Taufbuch die Haupteinträge der Taufspendung vorgenommen wurden.
- Eheschliessungen mit Dispens von der katholischen Trauungsform sind im Ehebuch der Pfarrei, wo der katholische Partner vor der Trauung gewohnt hat, einzutragen. Dort werden auch die Ehedokumente aufbewahrt. Die Eintragung geschieht aufgrund einer Traubestätigung des trauenden nicht-katholischen Pfarrers oder eines zivilen Trauscheines. Die Meldung an die Tauforte geschieht durch den oben genannten Pfarrer des Wohnortes.
- Das Pfarramt des Taufortes ist verpflichtet, über die Eintragung des Vermerkes im Taufbuch Rückmeldung an das Pfarramt des Trauungsortes zu erstatten. Diese Rückmeldung ist mit den Ehedokumenten im Pfarrarchiv des Trauungsortes aufzubewahren. Bei Trauungen von auswärtigen Brautpaaren ist der Pfarrer des Trauungsortes ausserdem gehalten, auch jenes Pfarramt, von dem er die Trauungserlaubnis erhalten hat, über die erfolgte Eheschliessung in Kenntnis zu setzen.

6. Sanatio in radice

- Die Priester haben die Pflicht, bekenntnisverschiedene Ehen, die ungültig geschlossen wurden, ihre seelsorglichen Dienste zu erweisen und sich um eine kirchenrechtliche Regelung zu bemühen. Dies soll aber in der Regel nicht ohne Wissen des nichtkatholischen Teils erfolgen. Gewöhnlich ist bei solchen Ehen eine Sanatio in radice der Convalidatio (Erneuerung des Konsenses vor dem Priester und zwei Zeugen) vorzuziehen.
- Für die Convalidatio ist der Pfarrer des Wohnortes zuständig, für

die Sanatio in radice das Ordinariat. Die Gesuche um Sanatio in radice, die im Doppel auszufüllen und einzureichen sind, ersetzen die Ehedokumente.

Sowohl bei der Convalidatio als auch bei der Sanatio in radice muss der Taufschein des katholischen Partners beigebracht werden.

- Die unter Nr. 4.1 genannten Bedingungen gelten auch bei Convalidatio oder Sanatio in radice einer Ehe.
- Eine Convalidatio oder Sanatio in radice ist mit entsprechendem Vermerk über den Modus der kirchenrechtlichen Regelung der Ehe wie die übrigen Eheschliessungen in die Pfarrbücher einzutragen.

7. Wiederverheiratung Geschiedener

Da der Bestand des Ehebandes vermutet wird, bis das Gegenteil bewiesen ist (Canon 1060), können Geschiedene nicht kirchlich getraut werden.

War der geschiedene Partner zur Zeit der ersten Ehe aus der Kirche ausgetreten, war er nicht zur Einhaltung der kanonischen Form verpflichtet. Die Ungültigkeit einer solchen Ehe müsste durch das Bischöfliche Offizialat geprüft werden.

8. Einholung des "Nihil obstat"

Das "Nihil obstat" des Ordinariates ist in folgenden Fällen einzuholen:

- bei Eheschliessungen im Ausland
- bei Eheschliessungen von ausländischen Brautpaaren, die zur Trauung in die Schweiz kommen;
- bei Eheschliessungen von Brautpaaren, bei denen nur ein Teil in der Schweiz wohnt, deren Trauung aber hier stattfindet;
- bei Eheschliessungen von zivil Geschiedenen, bei denen die kirchliche Trauung wegen Nichtvorhandenseins eines früheren Ehebandes möglich ist;
- bei Zweifel darüber, ob der erforderliche echte Ehewille vorhanden ist oder ob keine Ehehindernisse vorliegen;
- bei Eheschliessungen von kirchenrechtlich Minderjährigen, d.h. von Personen, die das 21. Altersjahr noch nicht erfüllt haben,

wenn die Eltern bzw. der Vormund mit der Heirat nicht einverstanden sind;

- Bei Eheschliessungen von Wohnsitzlosen.

Das "Nihil obstat" wird erteilt auf Grund der Einsichtnahme in die Akten. Diese sind jeweils in der Rubrik "Status documentorum" der Ehedokumente aufzuzählen und bei der Einholung der Genehmigung des Ordinarius beizulegen.

9. Auswärtige Trauungen

Findet die Trauung ausserhalb des Wohnortes statt, so muss das Pfarramt des Wohnortes die Ehedokumente, d.h. alle im "Status documentorum" aufgeführten Akten (also auch Tauf- und Firm-scheine, Ledigkeitsausweise, Dispensreskripte, Totenschein eines früheren Gatten usw.) rechtzeitig (wenigstens drei

Tage vorher) an das Pfarramt des Trauungsortes senden. Die Ausstellung einer separaten "Licentia assistendi" genügt nicht. Der Pfarrer des Trauungsortes oder sein Vertreter hat die Dokumente zu prüfen, bevor er die Trauung vornimmt oder durch einen anderen Geistlichen vornehmen lässt.

Die Ehedokumente dürfen nur in Ausnahmefällen, und auch dann nur in verschlossenem und adressiertem (pfarramtlichem Stempel versehenem) Briefumschlag den Brautleuten mitgegeben werden.

10. Ziviltrauung

Die Pfarrer mögen nicht übersehen, dass es nach dem Zivilgesetz unter Strafe verboten ist, dem kirchlichen Eheabschluss zu assistieren, bevor durch schriftliches Zeugnis feststeht, dass die Formalitäten des Zivilgesetztes erfüllt sind.

Der Ziviltrauschein ist als Beleg bei den Ehe-Akten im Pfarr-Archiv aufzubewahren.